

<i>SRL-Nummer</i>	541f
<i>Titel</i>	Reglement über den Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpas an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	7. Dezember 2005
<i>Inkrafttreten</i>	1. Januar 2006
<i>Fundstelle</i>	G 2006 20
<i>Änderungen</i>	 <a href="#">Tabelle</a> (33KB)
<i>Rechtstext</i>	 <a href="#">HTML</a>  <a href="#">PDF</a> (98KB)

**Tabelle der Änderungen des Reglements über den Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vom 7. Dezember 2005 (G 2006 20)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	29. 4. 09	—	G 2009 154	§ 11	geändert

SRL Nr. 541f

## **Reglement über den Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern**

vom 7. Dezember 2005\*

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 1f des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral setzt sich zum Ziel, Seelsorgende zu befähigen, die unterschiedliche soziale und religiöse Beziehungsgestaltung in Partnerschaft, Ehe und Familie zu einem Orientierungspunkt pastoralen Handelns zu machen. Durch die interdisziplinäre Verbindung von (Pastoral-)Theologie mit aktuellen Erkenntnissen der Sozial- und Humanwissenschaften erweitert und vertieft die Weiterbildung die berufliche Handlungskompetenz von Seelsorgenden.

<sup>2</sup> Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatslehrgangs Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral erhalten ein Zertifikat der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

---

\* G 2006 20

<sup>1</sup> SRL Nr. 539

## § 2 *Organisation und Durchführung*

<sup>1</sup> Der Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral wird durch das Institut für kirchliche Weiterbildung (IFOK) an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern finanziell selbsttragend organisiert und durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Leitungsverantwortung nimmt der/die von der Fakultätsversammlung als Vertretung der Theologischen Fakultät in den IFOK-Institutsbeirat bestimmte Professor/Professorin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin des IFOK wahr.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt über die Zentralen Dienste der Universität Luzern.

<sup>4</sup> Zur Durchführung können Partnerschaften mit anderen Institutionen aus Lehre und Forschung sowie dem entsprechenden Berufs- und Praxisfeld eingegangen werden.

## § 3 *Umfang und Struktur des Zertifikatslehrgangs*

<sup>1</sup> Der Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst mindestens 156 Kontaktstunden, die modular absolviert werden, sowie eine praxisbegleitende Supervision.

<sup>2</sup> Der Zertifikatslehrgang folgt einem von der Fakultätsversammlung genehmigten Ausbildungskonzept und wird dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht.

## § 4 *Zulassung*

<sup>1</sup> In den Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral kann aufgenommen werden, wer über einen Masterabschluss einer Universität oder Fachhochschule verfügt. Zulassungen «sur dossier» sind möglich bei einem gleichwertigen Abschluss oder einem Bachelorabschluss plus relevanter Berufserfahrung.

<sup>2</sup> Die Kursleitung entscheidet anhand der eingereichten Anmeldeunterlagen und eines Aufnahmegesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber abschliessend über die Zulassung.

# II. Zertifikat

## § 5 *Zertifikatsvoraussetzungen*

Voraussetzungen für die Erlangung des Zertifikates sind

- a. die regelmässige Teilnahme gemäss § 6
- b. die angenommene Projektarbeit gemäss § 7.

## § 6 *Studienbesuch*

Die regelmässige Teilnahme am Zertifikatslehrgang ist erfüllt, wenn mindestens 90 Prozent der Kursmodule inklusive Supervision besucht werden.

## § 7 *Projektarbeit*

<sup>1</sup> Der für den Zertifikatslehrgang essentielle Transfer von Theorieelementen in die Praxis wird vertieft, indem die Teilnehmenden eigenständig ein Projekt innerhalb ihres konkreten Arbeitsfeldes konzipieren, durchführen und evaluieren.

<sup>2</sup> Als evaluierbare Studienleistung weist eine wissenschaftlich fundierte Projektdokumentation die Befähigung zur reflektierten Integration des Gelernten in die eigene seelsorgerliche Praxis nach.

<sup>3</sup> Die Kursleitung entscheidet über die Annahme oder Nichtannahme der Projektarbeit.

## § 8 *Zertifikat*

<sup>1</sup> Das Zertifikat wird von der Kursleitung ausgestellt und zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Luzern unterzeichnet.

<sup>2</sup> Es enthält die Bezeichnung «Zertifikatslehrgang Partnerschafts-, Ehe- und Familienpastoral» sowie detaillierte Angaben über die Ausbildungsthemen und die Ausbildungsdauer.

## § 9 *Wiederholung*

<sup>1</sup> Mit «nicht genügend» bewertete Projektarbeiten können einmal überarbeitet werden.

<sup>2</sup> Die aus der Wiederholung entstehenden Kosten gehen zulasten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

# III. Schlussbestimmungen

## § 10 *Kosten*

Das Schulgeld und die Zertifikatsgebühren richten sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 544

**§ 11** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes<sup>3</sup> (§ 34) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup> schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.<sup>5</sup>

**§ 12** *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 2005

Im Namen des Universitätsrates  
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber  
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 539

<sup>4</sup> SRL Nr. 40

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. April 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2009 154).